

6	Grundsatz Nachhaltigkeit	Die Jagd erfolgt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Dazu müssen für die Jägerschaft für die Aufgabenerfüllung die erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden.		
Nr.	Massnahmen	Umsetzung	Vorgehen	Bemerkungen
6.1	Der Begriff der nachhaltigen Jagd ist im kantonalen Jagdgesetz umfassend abzubilden	Vorschlag für Definition "Jagd" unter Berücksichtigung a) Jagd als Kulturgut b) Jagd als Leistungsauftrag c) Jagd als Schutzauftrag d) weitere Inhalte	Umsetzung durch Antrag und Vernehmlassung im Falle einer Jagdgesetzrevision oder Motion	Auszug aus der Botschaft 08.155 des RR zum aktuellen Jagdgesetz. Das Gesetz bezweckt vor allem die Gewährleistung einer nachhaltigen Jagd. Im Zweckartikel des Bundesgesetzes wird von angemessener Ausübung der Jagd gesprochen, womit besonders die angemessene Nutzung des Wildes gemeint ist. Mit dem Wort nachhaltig soll ausgedrückt werden, dass die Jagd eine umfassende Aufgabe darstellt und im Dienst aller Aspekte der Nachhaltigkeit steht: den wirtschaftlichen, den ökologischen und den gesellschaftlichen. Sie beinhaltet nicht nur das Recht zu jagen und Wildbreterlöse zu erzielen, sondern sie trägt auch zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume bei und erfüllt somit gesellschaftliche Aufgaben.

6	Grundsatz Nachhaltigkeit	Die Jagd erfolgt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Dazu müssen für die Jägerschaft für die Aufgabenerfüllung die erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden.		
Nr.	Massnahmen	Umsetzung	Vorgehen	Bemerkungen
6.2	Der Jägerschaft sind Aufgaben zugewiesen, zu deren Erfüllung sie notwendige Rahmenbedingungen benötigt. Im Gesetz sind diese Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung festzulegen und so Rechtssicherheit zu schaffen. § 15 AJSG regelt die Aufgaben der Jagdgesellschaften.	Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung 1. Gewährleistung Zugänglichkeit u.a. Betretungs- und Befahrungsrecht. 2. Berechtigung zur Erstellung und Betrieb von Infrastrukturbauten (stationäre und mobile Kanzeln). 3. gesteigertes Nutzungsrecht des Waldes für Besammlungen. 4. Recht auf Bau mobiler Infrastrukturanlagen und unentgeltliche Nutzung von Kadaversammelstellen zwecks Erfüllung Vorgaben Wildprethygiene. 5. Recht auf die Pflege des Kulturgutes Jagd im Wald. 6. Recht auf jagdliche Erleichterungen (Schussschneisen im Wald und in landwirtschaftlichen Kulturen in Gebieten mit hohem Wildschaden).	Umsetzung im politischen Prozess durch Anträge, Vernehmlassung oder Motion	

6	Grundsatz Nachhaltigkeit	Die Jagd erfolgt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Dazu müssen für die Jägerschaft für die Aufgabenerfüllung die erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden.		
Nr.	Massnahmen	Umsetzung	Vorgehen	Bemerkungen
6.3	<p>Vorschlag für angepassten Zweckartikel: <i>1 Mit der Jagd soll eine nachhaltige Nutzung des Wildbestandes ermöglicht werden. Dies umfasst</i> <i>a) den Naturschutz (Erhaltung der Artenvielfalt, Schutz bedrohter Tierarten).</i> <i>b) soziale Aspekte (Begrenzung von Schäden an Wald und Kulturen und gemeinsame Nutzung), Wahrung der Jagd als Kulturgut.</i> <i>c) wirtschaftliche Grundsätze (Erträge aus den Pachtzinsen für die Jagd tragen die erforderlichen Aufwendungen).</i> <i>2 Der Jagd sollen Leistungsaufträge übertragen werden können.</i> <i>3 Die Jagd übernimmt ihre Aufgaben mit einer hohen Eigenverantwortung.</i></p>	<p>Resultat aus Diskussion: Vorschlag für Neuformulierung § 1 Zweck Abs e -eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd mit zweckmässigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten §2 Grundsätze Neu: Mit der Uebernahme einer Jagdpacht sind Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden</p>	<p>Umsetzung im politischen Prozess durch Anträge, Vernehmlassung oder Motion</p>	
6.4	<p>Im politischen Prozess sollen die Rahmenbedingungen für die Jagd aktualisiert werden. Insbesondere soll der Aspekt der Nutzung (Gleichwertigkeit wie bei der Waldwirtschaft) erreicht werden.</p>		<p>siehe auch Anliegen Punkt 6.2 und 6.3</p>	

6	Grundsatz Nachhaltigkeit	Die Jagd erfolgt nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Dazu müssen für die Jägerschaft für die Aufgabenerfüllung die erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden.		
Nr.	Massnahmen	Umsetzung	Vorgehen	Bemerkungen
Literatur				
	Analyse und Bewertung gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen	Studie FHNW 2016 Autor Hürlimann		
	Eidgenössisches Jagdgesetz			
	Aargauer Jagdgesetz und Verordnung			
	Aargauisches Waldgesetz			
	Botschaft 08.144 zum Einführungsgesetz AJSG			
Arbeitsgruppen		Funktion	Mail-Adresse	Tel mobil
Ltg	Klöti Rainer	Präsident AJV	r.kloeti@gp-brugg.ch	079 657 6363
Mitgl	Beerli Vera	Rechtskonsultentin	vera_beerli-	079 679 2836
Mitgl	Pikali Jules	Berater	jules.pikali@oekowatt.ch	078 890 1454
Mitgl	Martin Hartmann	Obmann JG Ortsbürger Revisionsexperte	mhartmann@awb.ch	079 541 7157
Mitgl	Fäs Karin	Grossrätin	karin.faes@faesag.ch	079 2293767
Mitgl	Frei Bernhard	AJV Mitglied Kanuso	bernhardfrei@yahoo.com	
Mitgl	Suberg Andreas	AJV Mitglied	andreas.suberg@gmail.com	
Mitgl	Frei Patrick	Grossrat AJV Mitglied	patrick.frei@grossrat.ag.ch	079 670 10 30